



Unabhängiger
Parteien-Transparenz-Senat

A-1010 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. +43 (1) 531 15-204272

Fax +43 (1) 531 09-204272

e-mail: upts@bka.gv.at

www.upts.gv.at

GZ 2020-0.000.500 (SPÖ)

An

1. X.X.

pA SPÖ Bundesgeschäftsstelle,
Löwelstraße 18, 1010 Wien

2. Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ

Löwelstraße 18, 1010 Wien

beide vertreten durch

Freimüller/Obereder/Pilz Rechtsanwälte_Innen GmbH,
Alserstraße 21
1080 Wien

Per RSb

STRAFERKENNTNIS

Spruch

Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hat durch den Vorsitzenden Dr. Gunther GRUBER, den Vorsitzenden-Stellvertreter DDr. Hans Georg RUPPE und das weitere Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER wie folgt beschlossen:

I.

1. X.X. hat es als für die Einhaltung der verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen des Parteiengesetzes 2012 durch die „Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ“ bestellte verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018, in der Schuldform des Vorsatzes zu verantworten, dass die „Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ“ vom SPÖ-Parlamentsklub eine unzulässige Spende im Gesamtwert von 31.500,- Euro angenommen hat

und zwar in der Form, dass die „Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ“ die vom SPÖ-Parlamentsklub veranlasste oder besorgte Gestaltung, Herstellung und Veröffentlichung (Veranlassung der Anbringung) von Inseraten in den Wien-Ausgaben der Tageszeitungen „Heute“ und „Österreich“ mit den Sujets

- „Wohnen endlich günstiger machen.“ (in „Heute“ vom 3. September 2019, S. 15, halbseitig)
- „Mehr Netto vom Brutto.“ (in „Heute“ vom 4. September 2019, S. 9, halbseitig)
- „Kleine Pensionen spürbar erhöhen.“ (in „Heute“ vom 5. September 2019, S. 27, halbseitig)
- „Auf pflegende Angehörige nicht vergessen.“ (in „Heute“ vom 6. September 2019, S. 8, halbseitig; sowie in „Österreich“ vom 6. September 2019, S. 9., ganzseitig)

angenommen hat.

2. Dadurch wurde gegen § 6 Abs. 6 Z 1 PartG 2012 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019 iVm § 12 Abs. 2 Z 3 leg. cit. verstoßen.

II.

1. Als Strafe wird gemäß § 12 Abs. 2 PartG 2012 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019 iVm § 16 und § 19 VStG über die verantwortliche Beauftragte X.X. eine Geldstrafe in Höhe von EUR 1 000,00 verhängt (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Stunden).

2. Gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG werden die Kosten des Strafverfahrens I. Instanz mit EUR 100,00 (10 % der verhängten Geldstrafe in Höhe von EUR 1 000,00) bestimmt.

3. Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ für die über die verantwortliche Beauftragte X.X. verhängte Geldstrafe und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

III.

a.) Gegenüber der „Sozialdemokratischen Partei Österreichs – SPÖ“ wird gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz i.V.m. § 6 Abs. 6 Z 1 PartG 2012 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019 auf den Verfall eines Betrags in der Höhe von 31.500,- Euro erkannt.

b.) Die unter II. angeführte Geldstrafe samt Verfahrenskosten sowie der unter III. a.) angeführte Verfallsbetrag sind binnen eines Monats ab Zustellung dieses Straferkenntnisses bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes IBAN: AT47 0100 0000 0501 0057, BIC:

BUNDATWW, Verwendungszweck „Geldstrafen + Verfall, GZ 2020-0.000.500 (SPÖ)“ zu entrichten.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Mit Schriftsatz vom 10. September 2019 übermittelte die FPÖ dem Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden UPTS) eine Sachverhaltsdarstellung und brachte im Wesentlichen Folgendes vor:

Der SPÖ-Parlamentsklub veröffentlichte und warb mit mehreren Inseraten für die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ), wovon diese vor allem in Hinblick auf die Nationalratswahl am 29.09.2019 massiv profitiert. Die Urheberschaft des SPÖ-Parlamentsklubs für diese Wahlwerbung für die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) ergibt sich aus der Benennung der jeweiligen Inserate, in denen angeführt wird, dass es sich um „Eine Information des SPÖ-Parlamentsklubs“ handle.

Als Beleg für ihr Vorbringen legte die FPÖ folgende Beispiele von Inseraten in zwei Tageszeitungen in der Woche vom 3. bis 6. September 2019 vor.

So geht Verantwortung:

Auf pflegende Angehörige nicht vergessen.

Wer Angehörige pflegt, verdient Rückendeckung – umso mehr, wenn er oder sie berufstätig ist. Daher lassen die Abgeordneten der SPÖ im Parlament nicht locker und setzen sich für einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz oder Pflegezeit für Pflegeaufgaben im Familienkreis ein. spoe.at/klub

Eine Information des SPÖ-Parlamentsklubs

SPÖ

So geht Verantwortung:

Kleine Pensionen spürbar erhöhen.



Die Dinge des täglichen Bedarfs und das Wohnen werden immer teurer, das Leben ist mit kleinen Pensionen kaum mehr leistbar. Darum fordern die Abgeordneten der SPÖ im Parlament eine deutliche Erhöhung geringer Pensionen. Damit auch alle Menschen, die ihr Leben hart gearbeitet haben, von der guten Konjunktur profitieren. spoe.at/klub

Eine Information des SPÖ-Parlamentsklubs



So geht Verantwortung:

Mehr Netto vom Brutto.



Wer hart arbeitet, soll auch gut davon leben können. Daher setzen sich die Abgeordneten der SPÖ im Parlament für höhere Netto-Einkommen ein und fordern eine Erhöhung des Sozialversicherungsbonus: Das bedeutet bis zu 300,- Euro mehr im Börserl! Nicht erst 2021, wie es Türkis-Blau will, sondern bereits ab 1.1.2020. spoe.at/klub

Eine Information des SPÖ-Parlamentsklubs



So geht Verantwortung:

Wohnen endlich günstiger machen.



Wohnen ist für viele Menschen kaum mehr bezahlbar. Daher setzen sich die Abgeordneten der SPÖ im Parlament schon seit Jahren für günstigeren Wohnraum ein: Beim Anmieten von Wohnungen soll die Maklergebühr künftig vom Vermieter bezahlt werden, eine Mietrechtsreform soll die Mieten senken und beim Eigenheim-Kauf soll der Wohnbonus steuerliche Vorteile bringen. spoe.at/klub

Eine Information des SPÖ-Parlamentsklubs



1.2. Die FPÖ führte begründend aus, die Übernahme der Kosten durch den SPÖ-Parlamentsklub für die Inserate stellen gemäß § 6 Abs. 6 Z 1 PartG unzulässige Spenden an die SPÖ dar, die unverzüglich an den Rechnungshof weiterzuleiten gewesen wären.

Habe eine Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 PartG angenommen, so sei vom UPTS eine Geldbuße gemäß § 10 Abs. 7 PartG zu verhängen. Wer vorsätzlich eine Spende entgegen § 6 Abs. 7 angenommen habe, sei gemäß § 12 Abs. 2 Z 3 mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Da der UPTS nur für die Verhängung einer Geldbuße nicht ohne eine Mitteilung des Rechnungshofes tätig werden könne, rege die FPÖ an den Sachverhalt zu prüfen und gegebenenfalls eine Verwaltungsstrafe gemäß § 12 Abs. 2 PartG zu verhängen.

1.3. Die SPÖ wurde vom UPTS aufgefordert, zu diesem Vorbringen bis zum 4. Oktober 2019 Stellung zu nehmen und hat in ihrem Schriftsatz dazu Folgendes ausgeführt (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet).

„Der von der Einschreiterin FPÖ unterstellte Verstoß gegen das Parteiengesetz liegt nicht vor.

1. Zur politischen Situation im Sommer 2019:

Seit dem Platzen der türkis-blauen Koalition im Zuge des Ibiza-Skandals bis einschließlich zur Nationalratswahl am 29.9.2019 befand sich die österreichische politische Landschaft in einer einzigartigen Situation: Der Bundespräsident ernannte eine Expertenregierung, die sich nicht ausdrücklich auf eine parlamentarische Mehrheit stützen konnte. Innerhalb des Parlaments bestand keine mehrheitsfähige Regierungskoalition und keine klassische Opposition. Dies führte dazu, dass in den Plenartagungen des Parlaments im September 2019 am 19.9.2019 und 25.9.2019 unterschiedliche Mehrheiten gebildet werden konnten, um bestimmte inhaltliche Anliegen umzusetzen; eine für den österreichischen Parlamentarismus nur selten vorkommende Situation.

Der SPÖ-Parlamentsklub nutzte diese Gelegenheit, um im Sommer 2019 verschiedene parlamentarische Initiativen zu starten. Wesentliche Teile dieser Initiativen konnten tatsächlich letztlich durch Mehrheitsbeschlüsse im Nationalrat durchgesetzt werden. Die von der Einschreiterin inkriminierten Inserate beziehen sich samt und sonders auf diese Initiativen des SPÖ-Parlamentsklubs und sind dazu bestimmt, die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Parlamentsklubs zu informieren. Sie sind sachbezogen, informativ und verzichten auf das Darstellen einzelner Personen und stellen keine Spende an die politische Partei SPÖ dar.

2. Zu den einzelnen Sujets:

2.1. „Auf pflegende Angehörige nicht vergessen“:

Im Plenum des Nationalrates am 3.7.2019 (85. Sitzung) beschloss der Nationalrat, sich noch vor den Wahlen mit dem Thema Pflegekarenz zu befassen. Der SPÖ-Nationalratsklub hatte dazu bereits im Jänner 2019 einen Initiativantrag zur Einführung eines Rechtsanspruchs auf Pflegekarenz eingebracht. Zur Information der Öffentlichkeit und zur Gewinnung von Unterstützung für diesen Antrag schaltete der SPÖ-Klub Anfang September 2019 das Inserat „Auf pflegende Angehörige nicht vergessen“ [...], in welchem auf diesen im Parlament zur Beschlussfassung liegenden Antrag der SPÖ-Abgeordneten hingewiesen und über die Tätigkeit des Parlamentsklubs dazu informiert wurde.

Im Rahmen des Plenums am 26.9.2019 wurde das Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz im Sinne dieses Antrags angepasst.

2.2. „Kleine Pensionen spürbar erhöhen“:

Im September 2019 fand ein „Pensionsgipfel“ zwischen den Fraktionen des Österreichischen Nationalrates zum Pensionsanpassungsgesetz 2020 statt. Der SPÖ-Klub forderte dabei eine außertourliche Erhöhung von Pensionen bis EUR 1.111,00 um zusätzlich 1,8 Prozent. Auch dazu wurden Anfang September 2019 Inserate des Klubs zur Information der Öffentlichkeit und zur

Unterstützung dieser Forderung geschaltet [...]. Tatsächlich beschloss der Nationalrat am 19.9.2019 das Pensionsanpassungsgesetz 2020 - PAG 2020 (688 d.B.), mit welchem die von den SPÖ-Abgeordneten geforderte Pensionserhöhung beschlossen wurde.

2.3. „Mehr Netto vom Brutto“:

In seiner Sitzung vom 19.9.2019 beschloss der Österreichische Nationalrat über Antrag der Abgeordneten des SPÖ-Klubs im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2020 die Einführung eines Sozialversicherungsbonus. Aufgrund dieses Bonus erhalten Niedrigverdiener ab dem kommenden Kalenderjahr eine Steuergutschrift für die von ihnen bezahlten Sozialversicherungsabgaben. Dieser Beschluss setzte im Gegensatz zu der ursprünglich von der türkis-blauen Koalition geplanten bloßen Senkung der Sozialversicherungsabgaben für Niedrigverdiener den Entlastungseffekt für Niedrigverdiener um, ohne Finanzmittel dem Österreichischen Sozialversicherungssystem zu entziehen. Der SPÖ-Nationalratsklub schaltete dazu Anfang September 2019 Inserate [...], um Unterstützung für diese Idee zu gewinnen und die Bevölkerung über die von ihm geleistete Arbeit zu informieren.

2.4. „Wohnen endlich günstiger machen“:

Bereits mit Antrag vom 11.12.2018 (516A d.B.) hatten Abgeordnete des SPÖ-Parlamentsklubs beantragt, das Maklergesetz dahingehend zu ändern, dass der Immobilienmakler lediglich vom Auftraggeber eine Provision fordern könne. Schon mit Antrag vom 9.11.2017 (15A d.B.) hatten Abgeordnete des SPÖ-Parlamentsklubs eine Mietrechtsreform gefordert. Auch diese beiden bis dahin nicht behandelten Anträge sollten gemäß Anträgen des Klubs der SP-Abgeordneten im Rahmen der Plenartagungen am 19.9.2019 und 25.9.2019 beschlossen werden, zu welchem Behufe der SPÖ-Parlamentsklub Anfang September 2019 Inserate in Medien schaltete, um die Bevölkerung über diese Anträge zu informieren und öffentliche Unterstützung dafür zu gewinnen. Zum großen Bedauern des SPÖ-Parlamentsklubs fand sich für diese Anträge aber in der Folge keine parlamentarische Mehrheit.

3. Zur Rechtslage:

3.1. Keine Spende an die SPÖ:

Sämtliche Inseratenschaltungen des Nationalratsklubs bezogen sich daher auf konkrete parlamentarische Initiativen des SPÖ-Parlamentsklubs die unmittelbar rund um die Inseratenschaltung zur Diskussion und Abstimmung standen. Der SPÖ-Parlamentsklub hat sich bei der Veröffentlichung dieser Inserate an die Judikatur des UPTS zu § 6 Abs 6 des PartG gehalten. Der SPÖ-Parlamentsklub betreibt zulässige Öffentlichkeitsarbeit im Sinne dieser Judikatur, da die genannten Inserate einen nicht nur hinreichenden, sondern ganz deutlichen Bezug zur Parlaments- bzw. Klubarbeit aufweisen. Auf eine ausdrückliche Werbung für die Partei und deren Repräsentanten wurde verzichtet, aus dem Text geht hervor, dass der Informationszweck im Vordergrund steht. Insbesondere achtete der SPÖ-Parlamentsklub darauf, dass nicht einzelne Repräsentanten des Klubs oder gar der politischen Partei SPÖ hervorgehoben werden, auf die Nennung von Personen wurde sogar gänzlich verzichtet [...].

Würde diese sachliche Information als unzulässige Spende an die SPÖ qualifiziert, würde dies nicht nur der bisherigen Judikatur des UPTS widersprechen, sondern es vor allem dem Parlamentsklub faktisch unmöglich machen, die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit zu informieren oder um Unterstützung für die Anträge und Initiativen des Parlamentsklubs zu werben. Eine derartig einschränkende Interpretation des Spendenbegriffes des PartG würde das Recht des Parlamentsklubs auf freie Meinungsäußerung im Sinne des Artikel 10 EMRK (indirekt durch die Strafdrohung gegenüber der SPÖ) beschneiden und ist daher schon bei verfassungskonformer Interpretation des PartG unzulässig.

3.2. Keine Annahme einer Spende durch die SPÖ:

Es handelt sich bei dem von der FPÖ dargestellten Sachverhalt auch nicht um eine von der SPÖ angenommene Spende: Die politische Partei SPÖ hat den SPÖ-Parlamentsklub weder angehalten noch veranlasst, die hier gegenständlichen Inserate zu schalten. Die Schaltung war vielmehr eine autonome Entscheidung des SPÖ-Parlamentsklubs, die von der SPÖ auch nicht „angenommen“ wurde. Dies wird besonders sinnfällig, wenn die konkreten Inserate mit der parallel laufenden Wahlkampfwerbelinie der SPÖ verglichen werden, die weder formal noch inhaltlich Überschneidungen aufwies.

Mangels „Annahme“ durch die politische Partei scheidet die Qualifikation der veröffentlichten Inserate als Spende im Sinne des § 2 Z 5 des PartG aus.“

1.4. Der verantwortlichen Beauftragten, X.X., wurde am 12. Dezember 2019 eine Aufforderung zur Rechtfertigung nach §§ 40 und 42 VStG übermittelt: Darin wurde ihr vorgehalten, dass sie es als für die Einhaltung der verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen des Parteiengesetzes 2012 durch die SPÖ bestellte verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018, zu verantworten habe, dass die SPÖ in der Zeit vom 3. September bis 6. September 2019 vom SPÖ-Parlamentsklub Spenden angenommen hat – und zwar in der Form der Gestaltung und Veranlassung einschließlich der Veröffentlichung einer mit dem Wahlkampf 2019 in zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang stehenden Inseratenkampagne in den Wien-Ausgaben der Tageszeitungen „Heute“ und „Österreich“ (wie oben wiedergegeben), nämlich:

- „Wohnen endlich günstiger machen.“ (in „Heute“ vom 3. September 2019, S. 15, halbseitig)
- „Mehr Netto vom Brutto.“ (in „Heute“ vom 4. September 2019, S. 9, halbseitig)
- „Kleine Pensionen spürbar erhöhen.“ (in „Heute“ vom 5. September 2019, S. 27, halbseitig)
- „Auf pflegende Angehörige nicht vergessen.“ (in „Heute“ vom 6. September 2019, S. 8, halbseitig; sowie in „Österreich“ vom 6. September 2019, S. 9., ganzseitig) –

im Wert von zusammengerechnet zumindest 63.790,- Euro (inklusive Werbeabgabe und Umsatzsteuer), dieser Betrag setze sich – gemäß den veröffentlichten Inseratentariifen – wie folgt zusammen: Inseratentarif „Österreich“ regional Wien-Ausgabe (Wochentag) ganzseitig 1 x 12.675,- + Inseratentarif „Heute“ Wien-Ausgabe halbseitig 4 x 9.488,- = netto 50.627,- + 5 % Werbeabgabe + 20 % USt = 63.790,02 brutto]).

Dies stelle eine Verwaltungsübertretung gemäß § 6 Abs. 6 Z 1 iVm Abs. 7 iVm § 12 Abs. 2 Z 3 PartG 2012 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019 dar.

Es wurde der verantwortlichen Beauftragten Gelegenheit gegeben, sich zu den einzelnen Punkten dieses Vorhalts nach deren Wahl entweder mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

1.5. Die verantwortliche Beauftragte nahm mit Schriftsatz vom 7. Jänner 2020 zu den Vorhalten Stellung und bestritt die zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen wie folgt (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„[...]“

Der UPTS wirft der Einschreiterin vor, sie habe es als von der SPÖ bestellte verantwortliche Beauftragte gem. § 9 Abs. 2 VStG zu verantworten, dass die Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ in der Zeit von 03. Bis 06. September 2019 Spenden vom SPÖ- Parlamentsklub in Form von Inseraten im Wert von insgesamt EUR 63.790,00 angenommen habe.

Die Einschreiterin bestreitet energisch die gegen sie (und gegen die SPÖ) erhobenen Vorwürfe.

1. Hinsichtlich der Frage, ob es sich bei den in Rede stehenden Inseraten um Spenden im Sinne des PartG handle, wird auf die der Einschreiterin bekannte Stellungnahme der SPÖ vom 04. Oktober 2019 zu GZ 610.006/0005- UPTS/2019 verwiesen und insofern das dort enthaltene Vorbringen auch zur eigenen Stellungnahme erhoben. Ergänzend wird auch darauf verwiesen, dass die in Rede stehenden Inserates des SPÖ- Parlamentsklubs der Judikatur des UPTS entsprechen, wie sie in der genannten Stellungnahme zitiert wurde, so dass schon aus diesem Grund – sofern man der Einschreiterin ein kollusives Verhalten mit dem SPÖ- Klub unterstellte – ein vorsätzliches Handeln der hier einschreitenden Partei auszuschließen ist.

2. Eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit von X.X. ist auch deshalb auszuschließen, als die Einschreiterin von den gegenständlichen Inseraten überhaupt erst durch das Schreiben des UPTS zu GZ 610.006/0005- UPTS/2019 erfahren hat. Sie hatte zuvor keine Kenntnis, dass der SPÖ - Klub Inserate zu schalten beabsichtigt oder geschaltet hat und war in die inhaltliche Gestaltung solcher Inserate auch gar nicht eingebunden. Dies trifft im Übrigen auch auf sonstige verantwortliche in der SPÖ zu, da etwa weder der damalige Bundesgeschäftsführer Mag. Thomas Drozda oder der Wahlkampfleiter der SPÖ, Herr Christian Deutsch, von diesen Initiativen des SPÖ- Klubs Kenntnis hatten oder hätten haben müssen. Die Inserate wurden autonom von den zuständigen Mitarbeitern des SPÖ- Klubs gestaltet und geschaltet, sie haben auch keinen Bezug zum damals laufenden Nationalratswahlkampf. Eine „Annahme“ der Inserate, egal in welcher Form, hat daher weder vorsätzlich noch fahrlässig stattgefunden.

3. Für das „Erlangen“ einer Spende „ist zu verlangen, dass die ‚Spende‘ in den Verfügungsbereich der politischen Partei gelangt ist, dh diese rechtlich und tatsächlich auf die ‚Spende‘ ‚zugreifen‘ (über diese verfügen) und über deren Einsatz und Verwendung bestimmen kann“ (Eisner/Kogler/Ulrich, Recht der politischen Parteien 2, RZ 17 zu § 2 mwN). Genau diese Kriterien liegen hier aber nicht vor. Weder die SPÖ noch die verantwortliche Beauftragte hatten Kenntnis von diesen Inseraten oder hatten eine rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit, über Art, Ort oder Umfang des Einsatzes der Inserate oder der für Ihre Schaltung erforderlichen finanziellen Mittel zu bestimmen.

4. Nach der Judikatur des UPTS müssen aber ohnehin im Falle von (angeblichen) Sachspenden die Verwaltungsstraftatbestände der § 12 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 des PartG unangewendet bleiben (vgl. „Leitsätze zur Information der Öffentlichkeit“, UPTS vom 03.12.2013 zu § 12 Abs. 2 und 3 PartG). Auch § 17 VStG sieht vor, dass nur Gegenstände für verfallen erklärt werden (dürfen), die „im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder Ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind“; eine in § 17 VStG genannte mögliche Sondernorm des Materiengesetzes (PartG) liegt dazu nicht vor. Die vom UPTS als mögliche Spenden identifizierten Inserate oder ihrem Wert entsprechende Summen (§ 12 Abs. 2 letzter Satz PartG) standen nie im Eigentum der SPÖ oder der verantwortlichen Beauftragten X.X.. § 12 Abs. 2 letzter Satz PartG spricht vom Verfall der „den erlaubten Betrag übersteigenden Summe der Spende“, setzt also den Erhalt einer Summe Geldes voraus. Die SPÖ hat vorliegendenfalls keinerlei Geldsummen erhalten, noch weniger die verantwortliche Beauftragte. Ein „Wertersatzverfall“, wie dies etwa in § 12 Abs. 3 PartG für Spenden an einzelne Wahlwerber dem Gesetz (gerade noch) entnommen werden kann, ist in § 12 Abs. 2 PartG zudem nicht angeordnet; eine Analogie verbietet sich im Verwaltungsstrafrecht. Letztlich richtet sich die Verwaltungsstrafnorm des § 12 Abs. 2 PartG an natürliche Personen (hier: die verantwortliche Beauftragte), die persönlich oder in ihrer Rolle als verantwortliche Beauftragte keinerlei Spenden, seien es Sach- oder Geldleistungen, entgegengenommen hat.

5. Lediglich aus Gründen der rechtlichen Vorsicht wird darauf verwiesen, dass die vom UPTS angenommenen Preise der fraglichen Inserate unrealistisch hoch sind. Die „Inseratentarife“ der österreichischen Medien, insbesondere der Tageszeitungen „Heute“ und „Österreich“ werden in der praktischen Inseratenbuchung deutlich unterschritten, so dass Inserate nach der Erfahrung der Einschreiterin tatsächlich um annähernd 50 % günstigere Tarife gebucht werden können. Es wäre verwunderlich, hätte der SPÖ- Klub nicht ebenfalls deutliche Rabatte erhalten. Die Einschreiterin beantragt für den Fall, dass diese Frage entscheidungsrelevant sein sollte, die tatsächlich für diese Inserate verlangten Preise festzustellen.

6. Ebenfalls aus Gründen der rechtlichen Vorsicht wird zur Einkommens- und Vermögenssituation der Einschreiterin auf die Stellungnahme der Einschreiterin vom 04. Dezember 2019 zu GZ 610.006/0007 - UPTS/2019 verwiesen. "

1.6. Die mit dem Vorbringen unter Punkt 6. der vorstehenden Ausführungen auch zum Inhalt dieses Verfahrens gemachten Angaben (zu einem anderen Verfahren) aus der Stellungnahme vom 4. Dezember 2019 lauten:

„4. Zur Einkommens- und Vermögenssituation der Einschreiterin:

Die Einschreiterin verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von EUR YYYY. Sie ist sorgepflichtig für x Kinder. Sie hat für den Ankauf eines ABC. einen Kredit aufgenommen, der derzeit mit EUR zzzzzz aushaftet. [...]

1.7. Weiters wurde der SPÖ Gelegenheit gegeben, zur Frage des Verfalls und damit zur Haftung der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und zum kolportierten Wert der im vorliegenden Verfahren unter dem Blickwinkel des § 6 Abs. 6 Z 1 iVm § 12 Abs. 2 PartG zu prüfenden Inseratenkosten Stellung zu nehmen.

1.8. Die SPÖ nahm mit Schriftsatz vom 9. Jänner 2020 wie folgt Stellung (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„[...]“

1. Zur Frage des Verfalls und einer Haftung der SPÖ:

Die einschreitende Partei verweist eingangs neuerlich darauf, dass ihrer Auffassung nach die Inserate des SPÖ Parlamentsklubs keine Spende im Sinne des § 2 Zif 5 des PartG sind, da diese Inserate sachliche Informationen über die Tätigkeit des Parlamentsklubs waren, die durch die gesetzliche Aufgabe des Parlamentsklubs gedeckt sind, unabhängig von der SPÖ entwickelt, geplant, durchgeführt und geschaltet wurden und eine „Entgegennahme“ durch die SPÖ niemals erfolgt ist. Diesbezüglich wird auf die materielle Stellungnahme der SPÖ verwiesen.

Ungeachtet dessen ist aber auch auf die Judikatur des UPTS selbst zu verweisen, wonach im Falle von (angeblichen) Sachspenden die Verwaltungsstraftatbestände der § 12 Abs 2 Ziffer 2 und 3 des PartG unangewendet bleiben müssen (vgl. „Leitsätze zur Information der Öffentlichkeit“, UPTS vom 03.12.2013 zu § 12 Abs 2 und 3 PartG). Auch § 17 VStG sieht vor, dass nur Gegenstände für verfallen erklärt werden (dürfen), die „im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder Ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind“; eine in § 17 VStG genannte mögliche Sondernorm des Materiengesetzes (PartG) liegt dazu nicht vor. Die vom UPTS als mögliche Spenden identifizierten Inserate oder ihrem Wert entsprechende Summen (§ 12 Abs. 2 letzter Satz PartG) standen nie im Eigentum der SPÖ oder der verantwortlichen Beauftragten X.X.. Geschaltete Inserate können offensichtlich per se nicht für „verfallen“ erklärt werden, da dies erkennbar sinnentleert wäre.

§ 12 Abs. 2 letzter Satz PartG spricht vom Verfall der „den erlaubten Betrag übersteigenden Summe der Spende“, setzt also den Erhalt einer Summe Geldes voraus. Die SPÖ hat vorliegendenfalls keinerlei Geldsummen erhalten, noch weniger die verantwortliche Beauftragte. Ein „Wertersatzverfall“, wie dies etwa in § 12 Abs. 3 PartG für Spenden an einzelne Wahlwerber dem Gesetz (gerade noch) entnommen werden kann, ist in § 12 Abs. 2 PartG zudem nicht angeordnet; eine Analogie verbietet sich im Verwaltungsstrafrecht. Letztlich richtet sich die Verwaltungsstrafnorm des § 12 Abs. 2 PartG an natürliche Personen (hier: die verantwortliche Beauftragte), die persönlich oder in ihrer Rolle als verantwortliche Beauftragte keinerlei Spenden, seien es Sach- oder Geldleistungen, entgegengenommen hat, die dem Verfall unterliegen könnten. Eine Haftung der SPÖ nach § 9 Abs. 7 VStG besteht nur subsidiär, sie setzt sohin einen zu Lasten der verantwortlichen Beauftragten bestehenden Verfallsanspruch in Form eines Geldanspruchs voraus. Für allfällige Geldstrafen gegen die verantwortliche Beauftragte besteht eine Haftung der SPÖ nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Zum Wert der Inserate:

*Die SPÖ hat keinerlei Kenntnis, welchen Preis die vom UPTS kritisierten Schaltungen des SPÖ Parlamentsklubs hatten. Angemerkt wird, dass der angenommene Preis unrealistisch scheint, da derartige Inserate regelmäßig unter den Listenpreisen am Markt geschalten werden können.
[...]"*

2. Rechtslage

Die im gegenständlichen Fall relevanten Bestimmungen des PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 55/2019, lauten wie nachfolgend angeführt. Die Novelle BGBl. I Nr. 55/2019 hat keine eigene Inkrafttretensbestimmung. Sie wurde am 8. Juli 2019 kundgemacht und ist folglich nach Art. 49 Abs. 1 B-VG am 9. Juli 2019 in Kraft getreten.

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 1, wobei dieser Begriff umfassend zu verstehen ist und alle territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht territorialen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) Teile erfasst,

[...]

5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen

a. einer politischen Partei oder

b. einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder

c. einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder

d. einer nahestehenden Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, oder

e. an Abgeordnete, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, oder

f. an Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben,

ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

Nicht als Spende anzusehen sind Mitgliedsbeiträge, Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre, Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Artikels II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 391/1975 an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen, Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen sowie Zuwendungen im Rahmen lokalpolitisch üblicher Veranstaltungen im Wert von bis zu 100 Euro pro Person und Veranstaltung, soweit diese der Registrierkassenpflicht nicht unterliegen,

[...]

Spenden

§ 6. (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

[...]

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:

1. parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Landtagsklubs,

2. - 11. [...]

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom

Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern. [...]

Sanktionen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen.

(2) Wer vorsätzlich

1. eine Spende entgegen § 6 Abs. 4 nicht ausweist oder
2. eine Spende entgegen § 6 Abs. 1a oder 5 annimmt und nicht weiterleitet oder
3. eine Spende entgegen § 6 Abs. 7 annimmt und nicht weiterleitet oder
4. eine erhaltene Spende zur Umgehung von § 6 Abs. 1a, 4, 5 oder 6 Z 9 in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen. Darüber hinaus ist auf den Verfall der den erlaubten Betrag übersteigenden Summe der Spende zu erkennen.

[...]

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 16.

[...]

(4) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 12 sind nur auf jene politischen Parteien anwendbar, die seit dem 1. Jänner 2000 ihre Satzung hinterlegt haben oder seit dem 1. Jänner 2000 zu Wahlen zu einem allgemeinem Vertretungskörper oder zum Europäischen Parlament angetreten sind.“

[...]

3. Feststellungen

3.1. Die SPÖ ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG, auf die nach § 16 Abs. 4 PartG die §§ 2 bis 12 anzuwenden sind.

3.1.1. Beim SPÖ-Parlamentsklub (vgl <https://www.spoe.at/klub/>) handelt es sich um den parlamentarischen Klub im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156 idGF.

3.1.2. Im Zeitpunkt der Schaltung der verfahrensgegenständlichen Inserate war Mag. Thomas Drozda gleichzeitig Bundesgeschäftsführer der SPÖ und Klubvorsitzender-Stellvertreter der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion; Frau Dr.ⁱⁿ Rendi-Wagner war einerseits seit 8.10.2018 Klubvorsitzende der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion sowie gleichzeitig seit 24.11.2018 die Vorsitzende der Sozialdemokratischen Partei Österreichs.

3.2. Als verantwortliche Beauftragte im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG zur Einhaltung der verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen des PartG war von der SPÖ X.X., p.A. SPÖ Bundesgeschäftsstelle, Löwelstraße 18, 1010 Wien, bestellt worden. X.X. hat ihren Hauptwohnsitz im Inland, kann strafrechtlich verfolgt werden, hat ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt und ist ihr für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen.

3.3. In der Zeit vom 3. September bis 6. September 2019 wurde vom SPÖ-Parlamentsklub die Gestaltung und Veröffentlichung einer mit dem Wahlkampf 2019 in zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang stehenden Inseratenkampagne mit vier verschiedenen (oben unter 1.1. bildlich dargestellten) Sujets in den Wien-Ausgaben der Tageszeitungen „Heute“ und „Österreich“ veranlasst, nämlich:

- „*Wohnen endlich günstiger machen.*“ (in „Heute“ vom 3. September 2019, S. 15, halbseitig)
- „*Mehr Netto vom Brutto.*“ (in „Heute“ vom 4. September 2019, S. 9, halbseitig)
- „*Kleine Pensionen spürbar erhöhen.*“ (in „Heute“ vom 5. September 2019, S. 27, halbseitig)
- „*Auf pflegende Angehörige nicht vergessen.*“ (in „Heute“ vom 6. September 2019, S. 8, halbseitig; sowie in „Österreich“ vom 6. September 2019, S. 9., ganzseitig)

3.4. Eine Gegenleistung von Seiten der SPÖ an den SPÖ-Parlamentsklub wurde nicht erbracht.

3.5. Ein Vorteilsausgleich für eine Sachleistung in Form der vorbezeichneten Inseratschaltungen durch eine Geldzahlung der SPÖ an den Rechnungshof ist nicht erfolgt.

3.6. Gemäß den veröffentlichten Anzeigentarifen für „Heute“ und/oder „Österreich“ sind die fremdüblichen Kosten für die vorbezeichneten Inserate mit insgesamt jedenfalls netto 50.627,- + 5 % Werbeabgabe + 20 % USt = daher EUR 63.790,02 brutto anzusetzen. Die Anzeigentarife für „Heute“ sind öffentlich zugänglich und unter <https://legacy.heute.at/asset/original/1/3/b/13b45bc345de41cc008a503123a113dc.pdf> (zuletzt abgerufen am 20.2.2020) und jene für „Österreich“ unter <https://www.oe24.at/service/IHR-AUFTRITT-IN-UNSEREN-MEDIEN/1614767> (zuletzt abgerufen am 20.2.2020) abrufbar.

3.7. Die Ausgaben für die vom SPÖ-Parlamentsklub veranlassten Inserate haben – unter Berücksichtigung der Einwendung der verantwortlichen Beauftragten über im gewöhnlichen Geschäftsverkehr gewährte Rabattierungen von annähernd 50% auf die veröffentlichten, oben näher detaillierten Anzeigentarife – bei den betreffenden Medien jedenfalls EUR 31.500,-- brutto betragen

4. Beweiswürdigung

4.1. Die Feststellung über die SPÖ als politische Partei ergibt sich aus der beim Bundesministerium für Inneres geführten Liste über die Hinterlegung von Satzungen unter <https://www.bmi.gv.at/405/start.aspx> (vgl. Nr. 937). Die Feststellungen der Funktionen je einerseits im SPÖ-Parlamentsklub und andererseits gleichzeitig in der SPÖ zu Mag. Drozda und Dr.ⁱⁿ Rendi Wagner ergeben sich aus den online unter www.spoe.at/personen/pamela-rendi-wagner/ und www.parlament.gv.at/WWER/PAD_88629/index.shtml abrufbaren Angaben [zuletzt abgerufen am 17.2.2020].

4.2. Die übrigen Feststellungen ergeben sich aus den Stellungnahmen der SPÖ vom 4. Oktober 2019 und vom 9. Jänner 2020 und der Rechtfertigung der verantwortlichen Beauftragten X.X. vom 7. Jänner 2020 sowie der Einsichtnahme in die veröffentlichten Inseratarife. Das Vorbringen der verantwortlichen Beauftragten, dass Rabattierungen bei den Inseratenpreisen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht unüblich sind, erweist sich nach Auffassung des UPTS als nachvollziehbar. Aus diesem Grund konnte der UPTS für die konkret zu beurteilenden Inserate, die vom SPÖ-Parlamentsklub veranlasst wurden, bei dem gegebenen zeitlichen Kontext bei den hier betroffenen Medien „Heute“ bzw. „Österreich“ in dubio (mangels Offenlegung) aufgrund des Vorbringens der verantwortlichen Beauftragten noch davon ausgehen, dass der sich aus den veröffentlichten Anzeigentarifen an sich zu errechnende Betrag von Insertionskosten für den SPÖ-Parlamentsklub um 50% zu reduzieren ist.

4.3. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung geht der UPTS schließlich davon aus, dass nach der Lebenserfahrung den Vertretern der Bundespartei der SPÖ, die in maßgeblicher Verantwortungsfunktion gleichzeitig Vertreter des SPÖ-Parlamentsklubs waren und zum Teil noch sind, und auch der für die Einhaltung der Spendenregelungen nach dem PartG verantwortlichen Beauftragten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches die Schaltung der hier maßgeblichen Inserate im hier maßgeblichen Zeitraum nicht entgangen sein konnte. Weiters geht der UPTS davon aus, dass es die Vertreter der Bundespartei der SPÖ, die in maßgeblicher Verantwortungsfunktion teilweise mit den Vertretern des SPÖ-Parlamentsklubs ident waren oder auch noch sind, und gerade auch die für die Einhaltung der Spendenregelungen verantwortliche Beauftragte somit zumindest für möglich gehalten haben, dass nicht zuletzt angesichts anhaltender öffentlicher Debatten um deren rechtliche Qualifikation Inserate eines Parlamentsklubs als Sachspenden iS des PartG anzusehen sind.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. § 12 Abs. 1 PartG hat nach seinem Wortlaut (lediglich) die Verhängung einer Geldbuße zum Inhalt; (nur) in diesem Rahmen bestimmt das Gesetz eine Einschränkung des Tätigwerdens des UPTS „auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung“. Eine solche Einschränkung ist im Gesetz hinsichtlich der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen nach § 12 Abs. 2 bis 4 PartG nicht vorgesehen. Nach der Rechtsprechung des UPTS (vgl. die Leitsätze unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/unabhaenger-parteien-transparenz-senat.html> vom 3.12.2013 zu § 12 PartG und auch die Entscheidung vom 22. Oktober 2015, 610.002/0002-UPTS/2015) kann dieser im Falle der Sanktion „Geldstrafe“ daher auch ohne eine gesonderte Mitteilung des Rechnungshofes tätig werden und stellt § 11 Abs. 1 PartG keine Eingrenzung der Officialmaxime nach § 25 des VStG dar.

5.2.1. Unter den Spendenbegriff des § 2 Z 5 PartG fallen nicht nur Zahlungen, sondern auch Sachleistungen oder lebende Subventionen.

Während es der UPTS zunächst unter früherer Rechtslage des PartG im Hinblick auf das im Strafrecht herrschende Analogieverbot in der Vergangenheit abgelehnt hat, auf interpretativem Weg die Verpflichtung zu schaffen, den Wert einer Sachspende mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen sowie die so angesetzte, fiktive Einnahme von der politischen Partei in der Form eines Wertersatzes aufbringen zu lassen (vgl. die unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/unabhaenger-parteien-transparenz-senat.html> abrufbaren Leitsätze), vermag der UPTS diese Sicht nicht mehr aufrecht zu erhalten:

Auszugehen ist zunächst vom Bemühen des Gesetzgebers um Transparenz der Parteienfinanzierung. Dieser Zielvorstellung dient auch (u.a.) der § 12 Abs. 2 Z 2 PartG, wobei mit der jüngsten Nov. BGBl. I Nr. 55/2019 durch die Einführung einer Verfallsregelung im § 12 Abs. 2 letzter Satz PartG gerade die Effektivität der Hintanhaltung der Überschreitung von Betragsgrenzen weiter erhöht werden soll (AB 661 BlgNR, 26. GP über die Anträge 457/A, 846/A, 847/A und 858/A). Das sanktionsauslösende Verhalten liegt dabei in der Annahme einer die zulässige Höhe überschreitenden Spende.

Die „Annahme“ einer Sachspende durch eine politische Partei ist nach Auffassung des UPTS dann zu bejahen, wenn eine geldwerte Leistung erbracht wird, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Partei liegt, diese von der Leistung Kenntnis hat und sie entgegennehmen will oder zumindest duldet. Eine solche Annahme stellt das inkriminierte, sanktionsauslösende Verhalten dar. Die Sanktion kann durch die unverzügliche Weiterleitung an den Rechnungshof vermieden werden.

Der Zweck der im § 6 Abs. 7 PartG vorgesehenen Weiterleitung ist, dem Spendenempfänger den ökonomischen Vorteil der Zuwendung zu entziehen, ihm die Bereicherung zu nehmen: Wenn die Partei sich rechtzeitig von der Bereicherung „distanziert“ hat, ihr also letztlich kein Vorteil zugekommen ist, entfällt das Bedürfnis nach Sanktionierung. Da der Gesetzgeber ausdrücklich Sachspenden den Geldspenden gleichgestellt hat, muss auch bei Sachspenden die Möglichkeit bestehen, die Sanktion einer Geldbuße durch Weiterleitung zu vermeiden. Auch bei ihnen muss die Sanktionsbedürftigkeit entfallen, wenn der Spendenempfänger den Vorteil, den er durch die Sachspende erfährt, durch eine Geldzahlung an den Rechnungshof ausgeglichen hat. Schon aus dem Zweck der Regelung ergibt sich somit, dass letztlich entscheidend sein muss, ob die Partei rechtzeitig einen Betrag, der im Wesentlichen ihrem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sachspende entspricht, weitergeleitet hat.

Wenn daher § 12 Abs. 2 Z 3 PartG auf § 6 Abs. 7 verweist, so hat das nur die Bedeutung, dass die Strafbarkeit entfällt, wenn rechtzeitig weitergeleitet wurde. Dazu bedarf es keiner detaillierten gesetzlichen Bewertungsregeln.

Der UPTS vermag somit vor dem Hintergrund des tragenden Transparenzgebotes des PartG sowie dem Erfordernis der Gleichbehandlung von Sachspenden mit Geldspenden bei diesem

Auslegungsergebnis seine frühere gegenteilige (formale) Sicht nicht mehr aufrecht zu erhalten. Damit vermögen auch die Verfahrensparteien mit ihrem diesbezüglichen Vorbringen zur früheren Rechtslage nicht durchzudringen.

Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass eine Geldzahlung an den Rechnungshof nicht erfolgt ist.

5.2.2. Damit ist aber zuallererst die Frage zu prüfen, ob die angesprochene Werbung des SPÖ-Parlamentsklub als „Sachleistung“ an die politische Partei SPÖ zu werten und welche Rechtsfolge daraus zu ziehen ist. Bei der Beurteilung dieser Frage ist von der durch BGBl. I Nr. 55/2019 geänderten, am 8. Juli 2019 in Kraft getretenen Rechtslage auszugehen.

5.2.3. Es muss dazu zunächst die Frage beantwortet werden, ob die angesprochenen Inserate als Werbung für die politische Partei SPÖ zu qualifizieren sind. Unter diesem Aspekt stellt sich dabei die vom UPTS bereits in der Vergangenheit behandelte Abgrenzungsfrage zwischen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion und unzulässiger Werbung für die Partei (vgl. dazu *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien, 2. Auflage, 2019, S 130 Rz 22 und den unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/unabhaenger-parteien-transparenz-senat> im Dokument „Leitsätze zur Information der Öffentlichkeit“ ersichtlichen Leitsatz vom 3.12.2013 zu § 6 Abs. 6 und Abs. 7).

Der UPTS hat dazu – wie aus dem Leitsatz ersichtlich – bereits dargelegt, dass für die österreichische Rechtslage von einer unter dem Blickwinkel der Spendenregelungen des PartG „noch“ zulässigen Öffentlichkeitsarbeit des Klubs auszugehen ist, wenn diese einen hinreichenden, auch deutlichen Bezug zur reinen Parlamentsarbeit bzw Klubarbeit aufweist und auf eine ausdrückliche Werbung für die Partei und deren Repräsentanten verzichtet wird (so auch für die deutsche Rechtslage *Sophie-Charlotte Lenski*, a.a.o. Rz 42 zu § 25, mwH) und derart nur mittelbar die Partei begünstigt wird (vgl. Jörn Ipsen [Hrsg], Parteiengesetz – Kommentar, Rz 23 zu § 25 [deutsches] PartG).

Ob eine solche bloß indirekt reflexartige Werbung (auch) für die Partei und deren Repräsentanten gegeben ist oder nicht, ist einzelfallbezogen zu beurteilen, wobei maßgebender Prüfungsaspekt ist, ob der Informationscharakter für Klubarbeit im Vordergrund steht und nicht der Werbeeffect, weil Werbemaßnahmen des Klubs immer der dahinterstehenden Partei zugutekommen. Besteht – so wie hier – personelle Identität von Repräsentanten des Klubs und der Partei, so wird eine auf diese Personen bezogene Werbung im Regelfall als Werbung für die Partei zu qualifizieren sein, insbesondere dann, wenn die Werbung im Zuge eines Wahlkampfes erfolgt.

5.2.4. Gemessen an diesen Grundsätzen ist zu den vier Inseratensujets im Lichte der Argumente der SPÖ zunächst festzuhalten, dass darin zwar keine Werbung für eine/n bestimmte/n Repräsentant/en/in im Wahlkampf zur Nationalratswahl 2019 gemacht wird.

Der/die durchschnittlich aufmerksame, durchschnittlich verständige und durchschnittlich informierte Betrachter/in aus der Leserschaft (nicht nur) der Tageszeitungen „Heute“ und „Österreich“ wird allerdings in Bezug auf die hier in Frage stehenden Inserate kein wesentliches einprägsames Unterscheidungsmerkmal zwischen der SPÖ und dem SPÖ-Parlamentsklub (sofern er überhaupt zwischen beiden unterscheidet) feststellen, sondern die Inserate insbesondere im zeitlichen, auch wahlkampforientierten Kontext ohne weiteres der SPÖ als Partei zuordnen. Aus diesem maßgeblichen Blickwinkel eines durchschnittlichen Lesers von „Heute“ bzw. „Österreich“ betrachtet, wird sie/er keine derart subtile Analyse in Bezug auf Vorhaben der Abgeordneten im Klub vornehmen, wie die SPÖ dies in ihrem Schriftsatz darzulegen versucht. Vielmehr wird der Durchschnittsbetrachter die auf den Inseraten verwendeten Stehsätze „Auf pflegende Angehörige nicht vergessen“, „Kleine Pensionen spürbar erhöhen“, „Mehr Netto vom Brutto“ und „Wohnen endlich günstiger machen“ gerade als Ausdruck politischer Zielsetzungen der Gesamtpartei SPÖ und nicht bloß des Parlaments-Klubs verstehen. Der nicht deutlich zwischen Klub und Partei differenzierende äußere Eindruck für den Betrachter wird auch dadurch begünstigt, dass das Logo der politischen Partei SPÖ optisch und im Gesamteindruck im Vordergrund steht und sich die „Urheberschaft“ des Parlaments-Klubs erst bei genauer detaillierter Betrachtung des Gesamthabitus für jene Leser erschließt, welche überhaupt zwischen Parlamentsklub einer Partei und der Partei unterscheiden. Aufgrund der optisch identen Gestaltung der Kurzbezeichnung der Partei und der bei den Inseraten verwendeten Slogans (weiße Schrift auf rotem Grund) wird das Durchschnittspublikum der grafischen Darstellung des achtsäuligen Portikus' des Parlamentsgebäudes keine besondere Unterscheidung beimessen, eher im Gegenteil einen Bezug zur laufenden Wahlwerbung der Partei SPÖ für die Wahl zum Nationalrat annehmen. Genauso wird es den Hinweis im Fließtext nur mehr bei vertiefender Betrachtung wahrnehmen (ebenso wie den in schwarzer Fettschrift gemachten Hinweis auf die Urheberschaft des Inserats). Mögen auch die auf den Inseraten verwendeten in der Schriftgröße dominierenden Schlagworte mit den von der SPÖ bei ihrer offiziellen Partei-Wahlkampagne verwendeten Slogans nicht ident gewesen sein, so verbindet nach Auffassung des UPTS der Durchschnittsbetrachter die Slogans bei der üblichen flüchtigen Betrachtung generalisierend mit der SPÖ und nicht differenzierend mit der spezifischen Tätigkeit der Abgeordneten des Parlaments-Klubs. Dazu kommt, dass der auf allen Inseraten ersichtliche Einleitungssatz „so geht Verantwortung“ an die bei den öffentlichen Auftritten der Bundesparteivorsitzenden am 1. Mai 2019 und beim Europawahlfinish am 26. Mai 2019 gemachten Ansagen über „eine Politik der Verantwortung“ der SPÖ erinnert und neuerlich einen gedanklichen Konnex zu einer Werbung für die Partei herstellt.

5.3. Aufgrund der zuvor dargestellten Überlegungen vertritt der UPTS daher die Auffassung, dass jedenfalls aus Sicht der Durchschnittsleser der Zeitschriften im Gesamtkontext der zentrale Werbeeffekt auf die politische Partei SPÖ gerichtet ist, dh. als Werbung für die Partei SPÖ verstanden wird und dieser auch zukommt, während der Informationscharakter

„zugunsten“ des reinen Parlaments-Klubs vollständig (auch optisch) in den Hintergrund tritt. Es handelt sich somit um Leistungen, die im zumindest überwiegenden Interesse der Partei liegen.

Der UPTS kann – entgegen der Ansicht der SPÖ in ihrem Schriftsatz vom 4. Oktober 2019 – auch nicht erkennen, dass die vorstehende Bewertung einzelner spezifischer Werbesujets, die in Wahlkampfzeiten geschaltet wurden, es dem Parlamentsklub generell unmöglich machen würde, die Bevölkerung allgemein über seine Klub-Tätigkeit deutlich abgegrenzt von jener der Partei zu informieren. Dazu stehen zahlreiche Möglichkeiten der insb. auch deutlichen inhaltlichen Abgrenzung offen.

Entsprechend dem zuvor Ausgeführten ist folglich die Erfüllung des Tatbestands nach § 6 Abs. 6 Z 1 und Abs. 7 PartG (und in weiterer Folge des § 12 Abs. 2 Z 3 PartG) zu prüfen:

5.3.1. Das PartG bestimmt in § 6 Abs. 6 Einleitungssatz, dass politische Parteien keine der im Katalog des Abs. 6 angeführten „Spenden“ – sohin auch keine von einem parlamentarischen Klub wie in Z 1 leg. cit. angeführt – „annehmen“ dürfen.

5.3.2. Sowohl die Beschuldigte als auch die SPÖ bestreiten eine „Annahme“.

Wie bereits unter 5.2.1. ausgeführt, erfolgt eine „Annahme“ einer Sachspende, indem eine geldwerte Leistung erbracht wird, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Partei liegt, diese von der Leistung Kenntnis hat und sie entgegennehmen will oder zumindest duldet.

Für den UPTS ist es nicht zweifelhaft, dass eine solche Annahme zumindest in der Form informierten Duldens vorliegt. Soweit nämlich in der Rechtfertigung der Beschuldigten und in den Stellungnahmen der SPÖ damit argumentiert wird, dass sie (angeblich) keine Kenntnis von den im Spruch bezeichneten Aktivitäten des SPÖ-Klubs gehabt hätten, wird zunächst schon übersehen, dass sich die Regelungen des PartG über Spendenannahmeverbote nicht an die potentiellen Spender, sondern an die politischen Parteien richten und es dabei auf die Annahme der Spenden durch diese ankommt. Erst mit dem Zeitpunkt der Annahme greift die Sanktion (auch) des § 12 Abs. 2 Z 3 PartG.

Anders als offenbar die Beschuldigte und die SPÖ meinen, stellt das Gesetz nicht darauf ab, dass der Zeitpunkt der Leistung der Spende durch den Spender und der Zeitpunkt der Annahme der Spende durch die Partei zusammenfallen müssen. Nichts spricht dagegen, dass eine erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte Annahme sanktionsauslösend sein kann.

Die Ausführungen, dass die Beschuldigte und die sie als verantwortliche Beauftragte bestellende SPÖ von den im Spruch bezeichneten Aktivitäten des SPÖ-Klubs keine Kenntnis erlangt haben sollten, erachtet der UPTS als in keiner Weise nachvollziehbar oder glaubwürdig. Es widerspräche jeglicher Lebenserfahrung, dass leitende Funktionäre einer politischen Partei von Art, Umfang und Kosten einer wichtigen Werbekampagne des Parlamentsklubs, in welchem sie zur gleichen Zeit ebenfalls zentrale Positionen innehatten, gerade im Wahlkampf

nicht informiert gewesen sind. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass im Zeitpunkt der Veranlassung der Inserate etwa der ehemalige Bundesgeschäftsführer der SPÖ, Mag. Thomas Drozda, gleichzeitig Klubvorsitzender-Stellvertreter der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion war und dass Dr.ⁱⁿ Rendi-Wagner einerseits seit 8.10.2018 die Klubvorsitzende der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion sowie gleichzeitig seit 24.11.2018 die Vorsitzende der Sozialdemokratischen Partei Österreichs war und ist. Ebenso wenig glaubwürdig erachtet es der UPTS, dass die für die Einhaltung der Vorschriften des PartG Verantwortliche, die auf der Website der SPÖ als [ABCDEFGH] ausgewiesen ist [<https://abcdegh>, zuletzt abgerufen am 17.2.2020] von dieser Werbekampagne nicht schon vor ihrer Veranlassung Kenntnis gehabt habe. Die in der Stellungnahme der verantwortlichen Beauftragten angezogene Argumentation, dass weder der damalige Bundesgeschäftsführer (und gleichzeitig Klubvorsitzende-Stellvertreter) Mag. Drozda noch der Wahlkampfleiter der SPÖ, Herr Christian Deutsch, von den hier maßgeblichen Inseraten des Parlamentsklubs für die SPÖ Kenntnis gehabt hätten und auch nicht eingebunden gewesen wären, ja die „zuständigen Mitarbeiter des SPÖ-Klubs“ diese Kampagne angeblich völlig „autonom“ ohne irgendeinen Zusammenhang zur Nationalratswahl veranlasst hätte, vermag den UPTS nicht zu überzeugen. Das Verhalten von einzelnen „zuständigen Mitarbeitern“ des SPÖ-Klubs ist dessen Vertretern und hier schon wegen (teilweiser) Personenidentität auch den Verantwortlichen in der Partei zuzurechnen. Eine verantwortliche Beauftragte einer Partei iS des PartG kann sich ihrerseits dem Rahmen des übertragenen Verantwortungsbereiches nach § 9 VStG nicht einfach dadurch entziehen, dass die Augen „verschlossen“ bleiben oder man sich der Kenntnisnahme von Spendensachverhalten entzieht.

Es ist daher zumindest von einem informierten Dulden der Entgegennahme der freiwilligen (und ohne Gegenleistung erfolgten) Zuwendung durch die begünstigte Partei auszugehen.

5.4. Damit ist darauf einzugehen, dass das Vorliegen einer Schuld – insbesondere in der Form des Vorsatzes – im Verfahren bestritten wurde:

Hinsichtlich der Sanktion einer Geldstrafe sieht das PartG im § 12 Abs. 2 zwar als Schuldform Vorsatz vor, wobei aber bedingter Vorsatz (*dolus eventualis*) genügt; ein solcher liegt dann vor, wenn der Täter den tatbestandsmäßigen Erfolg zwar nicht bezweckt, seinen Eintritt auch nicht als gewiss voraussieht, ihn aber für möglich hält und sich mit ihm abfindet (vgl. etwa VwGH 25.3.1992, 91/03/0009; 20.9.1999, 98/10/0006).

Vorsätzliches Handeln beruht nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH zwar auf einem nach außen nicht erkennbaren Willensvorgang, ist aber aus dem nach außen in Erscheinung tretenden Verhalten des Täters zu erschließen, wobei sich die diesbezüglichen Schlussfolgerungen als Ausfluss der freien Beweiswürdigung erweisen (vgl. etwa VwGH 3.9.2019, Ra 2018/15/0035).

Im Rahmen dieser freien Beweiswürdigung geht der UPTS davon aus, dass die verantwortliche Beauftragte es (auch im Hinblick auf die einschlägigen Medienberichte) zumindest für möglich

gehalten hat und es für möglich halten musste, dass nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der öffentlichen Debatte über Inserate und Spenden die Kampagne des SP-Klubs als Sachspende anzusehen ist.

Eine solche Sicht als Sachspende legten dabei mediale Meinungsäußerungen schon anlässlich der vorletzten Nationalratswahl zB unter <https://kurier.at/politik/inland/kern-attackiert-kurz-im-disput-um-spenden-vorsaetzliche-unwahrheit/283.675.896> [vom 1.9.2017 zuletzt abgerufen am 17.2.2020] wie jene von DDr. Sickinger „über die Rolle von Parlamentsklubs“ und mögliche „illegale Querfinanzierungen“ nahe (vgl auch <https://www.informationsfreiheit.at/wp-content/uploads/2017/08/Echte-Transparenz-Langfassung-1.9.2017.pdf>, Seite 9 [zuletzt abgerufen am 17.2.2020]). In der öffentlichen Debatte zur Nationalratswahl des Jahres 2019 spielten, wie Meldungen unter <https://www.vienna.at/parteispenden-an-die-spo-e-lagen-2017-bei-560-000-euro/6264085> [vom 26.6.2019, zuletzt abgerufen am 17.2.2020], belegen, die Diskussionen um Sachleistungen und Inserate als mögliche Spenden auch innerhalb der SPÖ selbst eine zentrale Rolle.

5.5. Ein fortgesetztes Delikt liegt nach der Rechtsprechung des VwGH vor, wenn eine Reihe von rechtswidrigen Einzelhandlungen aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform und der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzepts des Täters zu einer Einheit zusammentreten (vgl. etwa VwGH 25.8.2010, 2010/03/0025; 29.1.2009, 2006/09/0202; 18.9.1996, 96/03/0076).

Der UPTS ist der Auffassung, dass hier die im Spruch vorgeworfenen Handlungen nach den in der Rechtsprechung herausgearbeiteten Aspekten als fortgesetztes Delikt zu qualifizieren sind und eine einheitliche Strafe für diese Handlungen zu verhängen ist.

6.1. Mit der Nov. BGBl. I Nr. 55/2019 wurde auch ein unmittelbar an die einzelnen Straftatbestände des § 12 Abs. 2 PartG anknüpfender „Verfall“ im § 12 Abs. 2 letzter Satz eingeführt, dass nämlich „darüber hinaus [...] auf den Verfall der den erlaubten Betrag übersteigenden Summe der Spende zu erkennen [ist].“

Mit dieser Regelung verfolgte der Gesetzgeber – wie sich auch aus den Materialien ergibt (AB 661 BlgNR, 26. GP über die Anträge 457/A, 846/A, 847/A und 858/A) – generell das Ziel, die Einhaltung der Spendenregelungen zu gewährleisten. Dabei dürfte der Gesetzgeber im Auge gehabt haben, dass mit diesem „Verfall“ die Regelung des § 6 Abs. 7 Part (über die Verpflichtung zur Weiterleitung unzulässiger Spenden an den Rechnungshof) ergänzt werden solle, wobei der Zweck der im § 6 Abs. 7 PartG vorgesehenen Weiterleitung nach dem oben Gesagten ist, dem Spendenempfänger den ökonomischen Vorteil der Zuwendung zu entziehen, d.h. ihm die Bereicherung zu nehmen. Dieser „Entreichung“ um den ökonomischen Vorteil dient auch der „Verfall“ nach § 12 Abs. 2 letzter Satz PartG. Denselben Gedanken verfolgt offenbar auch die Regelung des § 10 Abs. 7 erster Satz PartG, derzufolge

über eine politische Partei eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, **mindestens** jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen ist, wenn sie Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1a, 4, 5 angenommen (und nicht weitergeleitet) hat.

In dieser Funktion ist der „Verfall“ nach § 12 Abs. 2 letzter Satz PartG nicht als Strafe im engeren Sinn (als Nebenstrafe) zu sehen, dass nämlich das Strafmaß in Relation zur Schwere des verwirklichten Unrechts und der Schuld stehen müsse (vgl. *Schmoller*, in: Leitner [Hrsg.], *Finanzstrafrecht 1996 – 2002, 2006*, 247 [250 f., 267]). Empfänger der hier in Frage stehenden Spende ist aber nach § 2 Z 5 lit. a PartG (nur) eine politische Partei als juristische Person und nicht die Beschuldigte als (schuldfähige) natürliche Person.

Auch wenn der „Verfall“ nach § 12 Abs. 2 letzter Satz PartG nicht als Strafe im engeren Sinn (als Nebenstrafe) zu sehen ist, setzt dieser doch zwingend die Verwirklichung eines der Fälle der Z 1 bis 4 des § 12 Abs. 2 PartG voraus und ist damit das Verfahren zur Erlassung eines solchen „Verfallsbescheides“ ein Verfahren wegen Verwaltungsübertretung (zur diesbezüglich vergleichbaren Regelung des § 54 GSpG vgl. VwGH 22.82012, 2011/17/0323; zum umfassenden Begriff „Verwaltungsstrafsachen“, der auch rein verfahrensrechtliche Entscheidungen umfasst, die in einem Verwaltungsstrafverfahren ergehen vgl. z.B. VwGH 25.3.1992, 92/03/0006).

6.2. Nach dem oben Gesagten ist der „Verfall“ nach § 12 Abs. 2 letzter Satz PartG eine neben den Strafen vorgesehene Maßnahme eigener Art. Damit soll jener Vorteil, der zuvor durch eine nach den Z 1 bis 4 des § 12 Abs. 2 PartG pönalisierte Handlung erlangt wurde, entzogen werden. Dieser Vorteil, diese den „*erlaubten Betrag übersteigenden Summe der Spende*“ ist der politischen Partei als Empfänger der Spende nach § 2 Z 5 lit. a PartG zugeflossen, auf den bei dieser eingetretenen ökonomischen Vorteil hat sich der „Verfall“ nach § 12 Abs. 2 letzter Satz PartG zu richten. Der „Verfall“ des den „*erlaubten Betrag übersteigenden Summe der Spende*“ ist daher gegenüber der politischen Partei SPÖ auszusprechen. Nach Auffassung des UPTS kommt diese Bestimmung auch in solchen Fällen zur Anwendung, in denen im Gesetz keine Betragsgrenze (Zahl) im Gesetz explizit erwähnt ist und demzufolge bei einer unzulässigen Spende des Klubs (§ 6 Abs. 6 Z 1) der erlaubte Betrag eben null ausmacht. Eine andere Sichtweise führte zu einer unsachlichen Differenzierung zwischen teilweise und völlig unzulässigen Spenden. Der Verfall (dh. die „Abschöpfung der Bereicherung“) ist folglich für den gesamten ermittelten Wert der unzulässigen Spende auszusprechen. Durch die Anknüpfung des „Verfalls“ an die einzelnen Straftatbestände des § 12 Abs. 2 PartG, die (wie schon mehrfach ausgeführt) nach dem Willen des Gesetzgebers auch auf Sachspenden anzuwenden sind, trifft es (anders als die SPÖ meint) nicht zu, dass der „Verfall“ nach § 12 Abs. 2 letzter Satz PartG nur auf sog. „Barspenden“ anzuwenden ist. Hätte der Gesetzgeber entgegen seinem grundsätzlichen Anliegen, bei den Spendenregelungen vom umfassenden Begriffsverständnis der Spende nach § 2 Z 5 PartG auszugehen, die Regelung des „Verfall“ nach

§ 12 Abs. 2 letzter Satz PartG auf „Barspenden“ begrenzen wollen, so hätte er dies im Wortlaut klar zum Ausdruck gebracht (wie etwa in § 6 Abs. 6 Z 7 eingrenzend auf eine „Spende in bar“). Aus den dargestellten Überlegungen gehen auch die weiteren Überlegungen der SPÖ über die mangelnde Möglichkeit, Inserate für verfallen zu erklären, ins Leere.

Da sich der „Verfall“ auf den bei der politischen Partei eingetretenen ökonomische Vorteil zu beziehen hat, ist zu ermitteln, welchen Geldbetrag die Partei für die vom Klub veranlasste Werbekampagne aufwenden hätte müssen. Der UPTS orientiert sich hierbei an den öffentlich bekanntgemachten Inseratarifen und den diesbezüglichen Ausführungen der verantwortlichen Beauftragten (in ihrer Stellungnahme vom 7. Jänner 2020) über ihre in der praktischen Inseratenbuchung gemachten Erfahrungen, wonach *„tatsächlich um annähernd 50 % günstigere Tarife gebucht werden können“*.

6.3.1. Da die Haftungsbestimmung des § 9 Abs. 7 VStG es der Behörde freistellt, bei wem sie die Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten eintreibt („Haftung zur ungeteilten Hand“), handelt es sich um eine Solidarhaftung, die nach nunmehr ständiger Rechtsprechung des VwGH in Bezug auf die juristische Person eines Haftungsausspruchs im Straferkenntnis bedarf (vgl. etwa VwGH 24.10.2018, Ra 2017/10/0198, mwN). Diese Haftung setzt einen rechtskräftigen und somit vollstreckbaren Strafausspruch gegen eine/n zur Vertretung nach außen Berufene/n oder eine/n verantwortliche/n Beauftragte/n voraus (vgl. VwGH 28.7.1999, 97/09/0335; 21.11.2000, 99/09/0002; 26.2.2009, 2008/09/0069). Die Haftung nach § 9 Abs. 7 VStG begründet somit keine vom Strafausspruch losgelöste und von der Zahlungspflicht des Bestraften unabhängige, eigenständige materiell-rechtliche, sondern eine bloß formell eigene, materiell aber fremde Verpflichtung des Haftungspflichtigen (vgl. VwGH 22.5.2019, Ra 2018/04/0074).

6.3.2. Da sich der Ausspruch über den „Verfall“ nach § 12 Abs. 2 letzter Satz PartG im Grunde gegen die SPÖ richtet und nicht gegen die verantwortliche Beauftragte X.X., kommt *diesbezüglich* eine Haftung nach § 9 Abs. 7 VStG nicht in Betracht.

6.4. Bei der Bemessung des Strafausspruches gegenüber der verantwortlichen Beauftragten X.X. ist davon auszugehen, dass es sich um eine Ermessensentscheidung handelt.

Von der verantwortlichen Beauftragten X.X. wurden weder Erschwerungs- noch Milderungsgründe geltend gemacht. Unter Bedachtnahme auf die Strafbemessungsgründe des § 19 Abs. 2 VStG hält es der UPTS für vertretbar, eine Strafzumessung im untersten Bereich vorzunehmen. Dabei wurde insbesondere auf das Ausmaß des Verschuldens (*dolus eventualis*), das teilweise Fehlen von Rechtsprechung zu entscheidungswesentlichen Rechtsfragen, die relative Unbescholtenheit der Beschuldigten sowie auf deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Sorgepflichten Bedacht genommen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingerrichtet im Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Beschwerde gegen den Bescheid GZ 2020-0.000.500 (SPÖ)“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

24. Februar 2020

Der Vorsitzende:

GRUBER

Elektronisch gefertigt